Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/3/15 87/14/0194

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;
EStG 1972 §18 Abs1 Z1;
EStG 1972 §20 Abs1 Z4;
EStG 1972 §29 Z1;

Rechtssatz

Eine zur Pflichtteilsabfindung letztwillig vermachte Rente stellt auch in wirtschaftlicher Betrachtungsweise keine Gegenleistung dar (Hinweis E 8.3.1972, 1247/70).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987140194.X01

Im RIS seit

15.03.1988

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at